

Auslandsaufenthalte nach der Ausbildung

Informationen für Fachkräfte ohne bestehendes Arbeitsverhältnis

Im Zuge der Globalisierung steigt der Bedarf an qualifizierten Fachkräften mit internationaler Erfahrung, interkultureller Kompetenz und Fremdsprachenkenntnissen. Auslandsaufenthalte nach der Ausbildung bieten eine gute Möglichkeit, um sich weiterzubilden und somit die eigenen Chancen auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Dieses Merkblatt bietet einen ersten Überblick über Optionen und rechtliche Bestimmungen.¹ Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Mobilitätsberater. Hier können Sie sich z.B. über Fördermöglichkeiten für Lernaufenthalte im Ausland informieren. Eine Förderung über Erasmus+ ist bis zu einem Jahr nach der Abschlussprüfung möglich.

- Vertrag** Wesentliche Vertragsbedingungen und Inhalte des Auslandsaufenthalts (z. B. die Beschreibung der Tätigkeit im Ausland, Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen) sollten zwischen der Fachkraft und dem Gastbetrieb schriftlich festgehalten werden.
- Anwendbares Recht** Für die beteiligten Vertragsparteien gilt ausländisches Recht. Ggf. sind Ausnahmereinigbarungen möglich; Informationen hierzu erteilt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) unter www.dvka.de. Zu beachten ist, dass – unabhängig von einer Vereinbarung – zwingende Vorschriften im In- oder Ausland Vorrang haben (z. B. das deutsche Mutterschutzgesetz oder Regelungen im Ausland zur Arbeitserlaubnis).
- Versicherungen** Für die Dauer des Auslandsaufenthalts richtet sich der Versicherungsschutz nach den Bestimmungen im jeweiligen Land. Daher müssen private Versicherungen abgeschlossen werden, um einen umfassenden Schutz zu gewährleisten. Hierzu zählen mindestens der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung, Auslandsunfallversicherung und einer Auslandshaftpflichtversicherung. **Informieren Sie sich bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse nach einer freiwilligen Mitgliedschaft und bei speziellen Anbietern von Auslandsrankenversicherungen.** Je nach Dauer des Auslandsaufenthalts kann es sinnvoll sein, sich für diese Zeit von der deutschen Versicherung abzumelden. Bitte wenden Sie sich bei Versicherungsfragen direkt an die DVKA oder lassen Sie sich von Ihren Versicherungsträgern beraten.
- Entscheiden Sie, ob Sie für die Dauer des Auslandspraktikums freiwillig Rentenbeiträge leisten möchten, um Lücken bei Versicherungszeiten vorzubeugen. Informieren Sie sich hierzu bei ihrem gesetzlichen Rentenversicherungsträger.

¹ Die vorliegenden Hinweise gelten zudem nur für einen Auslandsaufenthalt, der die Dauer von einem Jahr nicht überschreitet.

Steuerpflicht

Hält sich die Fachkraft nicht länger als 183 Tage im Jahr im Tätigkeitsstaat auf, werden alle Einkünfte im Wohnsitzstaat besteuert. Welche Tage zur Tätigkeit hinzuzurechnen sind, richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen. Eine Übersicht der Abkommen finden Sie beim Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.bund.de.

Weitere Informationen zur Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte bietet das Bundesfinanzministerium in einem umfassenden Merkblatt unter www.bundesfinanzministerium.de.

Bezug von Sozialleistungen

Bezieht die Fachkraft Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld), sollte sie sich vorab mit dem persönlichen Berater der Agentur für Arbeit in Verbindung setzen, da der Bezug von Sozialleistungen nur in seltenen Ausnahmefällen auch während des Auslandsaufenthalts fortgesetzt werden kann.